

REGIONALPLAN

Region Westmittelfranken (8)

30. Änderung

- Änderungen im Kapitel 6 „Energieversorgung“
 - Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses
vom 19.10.2022

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken
vom

In Kraft getreten
am

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

30. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675).

Änderung im Regionalplan der Region Westmittelfranken – Übersicht

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf ist beabsichtigt, den RP8 im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ neuen fachlichen Grundlagen anzupassen.

Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. Ausschließlich die benannte Gebietsveränderung und die entsprechend markierten Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 30. Änderung.

2) Änderung des Teilkapitels 6.2.2 „Windenergie“

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 16.08.2021 in Kraft getretene 27. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 „Windkraft“) erneut im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“ – Abschnitt 6.2.2.3 („Vorbehaltsgebiete Windkraft“) – überarbeitet.

In enger Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern sollen im Rahmen der 30. Änderung zwei Vorbehaltsgebiete (WK 72 und WK 73) in den Regionalplan neu aufgenommen werden.

Vorbehaltsgebiete

1. WK 72 Gemeinde Hemmersheim, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
→ Neuausweisung
2. WK 73 Gemeinde Simmershofen, Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
→ Neuausweisung

Folgende inhaltliche Anmerkungen werden zu den geplanten Vorbehaltsgebieten Windkraft angeführt:

Vorbehaltsgebiet WK 72:

Die direkt betroffene Gemeinde Hemmersheim hat den Antrag an den Regionalen Planungsverband Westmittelfranken gestellt, eine Aufnahme des hier gegenständlichen Planbereichs als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplan fachlich zu überprüfen. Das beabsichtigte Plangebiet wurde im Rahmen der Erstausweisung des Regionalplankapitels Windkraft in der Abwägung mit anderen Potentialgebieten, trotz gegebener Gunstkriterien, aufgrund der vollumfänglichen Lage innerhalb eines „Wiesenweihe-Kerngebietes“ nicht berücksichtigt. Allerdings befindet sich das Plangebiet außerhalb des SPA-Gebietes „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“. Im weiteren Umfeld waren Windkraftanlagen in ähnlichen Lagen bereits genehmigungsfähig (u.a. vier Windkraftanlagen ca. 2 km nordwestlich des Plangebietes, im Gebiet der Gemeinde Sonderhofen /Stadt Ochsenfurt, Region Würzburg). Insofern ist eine erneute fachliche Überprüfung des Plangebietes, insb. vor dem Hintergrund der planbegünstigenden Faktoren (u.a. Größe, Windhöflichkeit und Siedlungsabstände), aus regionalplanerischer Sicht gerechtfertigt. Trotzdem erscheint, unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Situation im weiteren Umfeld, eine Ausweisung als Vorbehalts- und nicht als Vorranggebiet als sachgerecht. Aus regionalplanerischer Perspektive kann das Gebiet aufgrund der Größe zu einer dezentralen Konzentration der Windkraft in der Region beitragen. Ausschluss- und Abwägungskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 stehen der Ausweisung der geplanten WK 72 als Vorbehaltsgebiet zum derzeitigen Kenntnisstand nicht entgegen.

Vorbehaltsgebiet WK 73:

Das geplante Vorbehaltsgebiet WK 73 sollte bereits im Rahmen der Erstaussweisung des Regionalplans als Windkraftgebiet aufgenommen werden. Als Standortvorteile wurden insb. die Größe des Potentialgebietes, und damit einhergehend die hohe Konzentrationswirkung, sowie die großen Siedlungsabstände gesehen. In der Abwägung mit anderen Potentialgebieten wurde schließlich auf eine Ausweisung verzichtet, da das Gebiet anteilig innerhalb eines „Wiesenweihe-Kerngebietes“ lag. Die direkt betroffene Gemeinde Simmershofen hat nun den Antrag an den Regionalen Planungsverband gestellt, eine Aufnahme des hier gegenständlichen Planbereichs als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in den Regionalplan fachlich erneut zu überprüfen. Dieser Antrag scheint im Plangebiet insofern als begründet, als dass südlich angrenzend an das Plangebiet, im Stadtgebiet Creglingen, bereits ein Windpark existiert, artenschutzrechtliche Belange im Umfeld also nicht per se einer Windkraftnutzung im Planbereich entgegenstehen. Das geplante Vorbehaltsgebiet befindet sich zudem außerhalb des SPA-Gebietes „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“. Trotzdem erscheint, unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Situation im weiteren Umfeld, eine Ausweisung als Vorbehalts- und nicht als Vorranggebiet als sachgerecht. Aufgrund der bereits bestehenden Windkraftanlagen ist eine Vorbelastung gegeben, ohne von einer Überlastung (z.B. i.S. einer umzingelnden Wirkung) ausgehen zu können. Aus regionalplanerischen Perspektive kann das Gebiet, in Verbund mit den bereits bestehenden Windkraftanlagen, aufgrund der Größe zu einer dezentralen Konzentration der Windkraft in der Region beitragen. Ausschluss- und Abwägungskriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 stehen der Ausweisung der geplanten WK 73 als Vorbehaltsgebiet zum derzeitigen Kenntnisstand nicht entgegen.